

**29. BEILAGE IM JAHRE 2016 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN  
DES XXX. VORARLBERGER LANDTAGES**

**Selbstständiger Antrag**

An das  
Präsidium des  
Vorarlberger Landtages  
Landhaus  
6900 Bregenz

Beilage 29/2016

Bregenz, 18. März 2016

Betrifft: **Beziehung von Auskunftspersonen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Landtag hat neben seinen Aufgaben der Gesetzgebung und der Budgethoheit auch noch die Aufgabe der Kontrolle. Dies kann aber nur dann in ausreichendem Maße geschehen, wenn auch gewisse Minderheitenrechte vorgesehen werden. Zwar wurde vor nicht allzulanger Zeit nach jahrzehntelanger Diskussion die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht verankert, weitergehende Zugeständnisse wurden aber nicht gemacht. So ist es beispielsweise nach wie vor nicht möglich, dass eine Minderheit eine Auskunftsperson in einen „normalen“ Ausschuss lädt.

Unseres Erachtens kann die Beziehung von Auskunftspersonen nicht allein an der Mehrheit im Ausschuss scheitern, da ansonsten nur „genehme“ Personen als Auskunftspersonen ihre beratende Tätigkeit im Ausschuss ausführen können.

Ähnlich den bereits bestehenden Minderheitenrechten in einigen anderen Bundesländern, was die Beziehung von Auskunftspersonen anlangt, stellen wir auch uns vor, dies in Vorarlberg als Minderheitenrecht auszugestalten. Dabei muss man nicht gleich so weit gehen, dass jede Landtagspartei, so wie in Salzburg, Auskunftspersonen beiziehen können soll.

Uns schwebt vor, dass ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses Auskunftspersonen laden können soll. Entsprechend soll auch die Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages geändert werden. Es gibt ja auch bereits in Vorarlberg ein entsprechendes Beispiel. So ist in § 55a der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages geregelt, dass im Rahmen eines Untersuchungsausschusses Auskunftspersonen mit einer Mehrheit von einem Drittel in den

Untersuchungsausschuss geladen werden können. Diese Regel soll nach Ansicht der unterzeichnenden Abgeordneten auch für laufend tagende Ausschüsse gelten.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichnenden Abgeordneten gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

## **A n t r a g :**

Der Vorarlberger Landtag wolle mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen:

### **Artikel I**

Das Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2015, Nr. 60/2012, Nr. 86/2012, Nr. 89/2012, Nr. 14/2013, Nr. 30/2014, Nr. 39/2014, Nr. 44/2014 und Nr. 38/2015 wird geändert wie folgt:

Artikel 26 Abs. 3 hat neu zu lauten:

„(3) Der Landtag sowie ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse können Sachverständige, Auskunftspersonen und Interessensvertreter beiziehen. Ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses kann überdies die Teilnahme von Landesbediensteten an den Sitzungen ihres Ausschusses verlangen.“

### **Artikel II**

Die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, LGBl.Nr. 11/1973, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1984, Nr. 40/1994, Nr. 37/1998, Nr. 24/1999, Nr. 35/2000, Nr. 55/2007, Nr. 53/2012, Nr. 88/2012, Nr. 40/2014 und Nr. 45/2016 wird geändert wie folgt:

Der § 25 Abs. 4 hat neu zu lauten:

„(4) Ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse hat das Recht, durch den Präsidenten Sachverständige, Auskunftspersonen oder Interessenvertreter zur mündlichen Anhörung oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens einzuladen. Falls damit größere Kosten verbunden sind, bedarf es der Zustimmung des Präsidiums. Zeichnet sich im Vorfeld der Ausschusssitzung eine im ersten Satz dieses Absatzes definierte Mehrheit für die Zuziehung einer bestimmten Person ab, kann der Präsident auch vor einem entsprechenden Beschluss des Ausschusses eine Einladung zur mündlichen Anhörung aussprechen; diesfalls ist im Ausschuss vor Eingang in den Tagesordnungspunkt über die Beiziehung dieser Auskunftsperson abzustimmen. Der Volksanwaltsausschuss kann überdies die Teilnahme des Landesvolksanwaltes mit einer Mehrheit von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses, der Kontrollausschuss die Teilnahme des Direktors des Landes-Rechnungshofes mit einer Mehrheit von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses sowie alle zur Behandlung ihrer Berichte erforderlichen Auskünfte verlangen.“

Der § 26 Abs. 2 erster Satz hat neu zu lauten:

„(2) Landesbedienstete, die von dem Regierungsmitglied, in dessen Geschäftsbereich der vom Ausschuss zu behandelnde Gegenstand fällt, beigezogen werden, können mit Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses an der betreffenden Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.“

Clubobmann Michael Ritsch

Klubobmann Daniel Allgäuer

LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung im Jahr 2016, am 11. Mai, ausgehend vom Selbständigen Antrag, Beilage 29/2016, der mit den Stimmen der VP-Fraktion und der Fraktion Die Grünen mehrheitlich abgelehnt wurde (dafür: FPÖ, SPÖ und NEOS) und nach einem VP/Grüne-Abänderungsantrag, der mit den Stimmen der VP-Fraktion und der Fraktion Die Grünen mehrheitlich angenommen wurde (dagegen: FPÖ, SPÖ und NEOS), nachstehende EntschlieÙung gefasst:

„Der Vorarlberger Landtag nimmt die Vereinbarung der Klubobmänner Frühstück, Egger, Rauch und Ritsch vom März 2014 zur Kenntnis, wonach im Verlaufe der 30. Landtagsperiode keine Änderung der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags beabsichtigt ist. Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Landtag jedoch die Absicht, zu Beginn der 31. Landtagsperiode eine Arbeitsgruppe aus VertreterInnen aller Fraktionen einzurichten, die die Demokratiereform aus dem Jahr 2014 bewertet und unter Einbeziehung der selbstständigen Anträge zum Petitionsrecht (Beilage 25/2016) und zur Ladung von Auskunftspersonen (Beilage 29/2016) Vorschläge zu weiteren Reformschritten erarbeitet.“